



mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, dass die Schleusung von Migranten im Mittelmeer, insbesondere vor der Küste Libyens, immer noch stark zunimmt und Menschenleben gefährdet, und erneut erklärend, dass sich unter diesen Migranten teilweise auch Personen befinden, die Flüchtlinge im Sinne des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des dazugehörigen Protokolls von 1967 .8 ( d)-12 ( d)-12 (e)-7.8 Rrlls vo





Bekämpfung der Schleuser und Menschenhändler auf Hoher See vor der Küste Libyens gilt;

9. unterstreicht dass diese Resolution nicht den Zweck hat, die Menschenrechte von Personen zu untergraben oder sie daran zu hindern, entsprechend den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht Schutz zu suchen, sondern darauf abzielt, die organisierten kriminellen Unternehmen, die Migranten schleusen und Menschenhandel betreiben, zerschlagen und den Verlust von Menschenleben zu verhindern;

10. weist nachdrücklich darauf hin